

### Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB)

- Vermögen des Erblassers geht als Ganzes automatisch auf den bzw. die Erben über
- die Erbschaft umfasst insb. auch die Verbindlichkeiten des Erblassers (§ 1967 BGB)

### Erbe ist

- primär der, der als solcher durch den Erblasser in einer letztwilligen Verfügung, z. B. einem Testament, eingesetzt wurde (§ 1937 BGB)
- ist kein Testament vorhanden oder schlägt der testamentarische Erbe aus, gilt die gesetzliche Erbfolge (§§ 1924 ff. BGB)
- gesetzl. Erben sind zunächst die Abkömmlinge und der Ehegatte des Erblassers (§§ 1924, 1931 BGB)
- ansonsten: Fiskalerbschaft

### Haftung der Erben

- Haftung für Erblasserschulden und Erbfallschulden (z. B. Pflichtteilsansprüche und Vermächtnisse)
- grds. haftet der Erbe unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen, d. h. seinem bisherigen Vermögen und dem Aktivvermögen des Nachlasses

### Ausschlagung (§§ 1942 ff. BGB)

- bewirkt, dass der vorl. Erbe rückwirkend kein Erbe mehr ist und die Erbschaft dem Nächstberufenen anfällt (§ 1953 BGB)
- Frist: 6 Wochen ab Kenntnis des Erbfalls bzw. des Erbrechts beim testamentarischen Erben (§ 1944 BGB)
- durch formgebundene Erklärung ggü. dem Nachlassgericht (§§ 1945 f. BGB)
- ausgeschlossen nach Annahme der Erbschaft, die auch konkludent durch Verfügungen über Erbschaftsgegenstände/Beantragung des Erbscheins erfolgen kann (§ 1943 BGB)

### Anfechtung der Annahme (§§ 1954 f. BGB)

- nur im Ausnahmefall
- Voraussetzung ist ein Anfechtungsgrund, z. B.
  - Inhaltsirrtum, bei Irrtum über die Dauer der Ausschlagsfrist
  - Eigenschaftsirrtum, bei Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft des Nachlasses, z. B. dessen Zusammensetzung, Überschuldung
- ! nicht: bei Irrtum über den Wert eines bekannten Vermögensgegenstandes bzw. einer bekannten Forderung
- ! mögliche Schadensersatzpflicht gem. § 122 BGB
- Frist: 6 Wochen ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes

### Beschränkung der Haftung für Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass (§ 1975 BGB)

- durch Separation des Nachlasses vom übrigen Vermögen der Erben

### Antrag auf Nachlassverwaltung (§§ 1981 ff., 2062 BGB)

- bei Nachlassgericht
- Best. eines Nachlassverwalters durch das Gericht
- ggf. Stellung eines Insolvenzantrags durch den Nachlassverwalter

### Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens\* (§ 1980 BGB, § 317 InsO)

- bei dem zuständigen Insolvenzgericht, § 315 InsO (i. d. R. das Amtsgericht am Wohnsitz des Erblassers)
- ! Schuldner ≠ Erblasser = Erbe(n) als Rechtsträger des unselbstständigen Nachlassvermögens

\* Zum Ablauf des Nachlassinsolvenzverfahrens siehe gesonderte Übersicht von S&B.